

**Lärmschutzzonen und Dorfentwicklung in Buch
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.07.2014**

Bericht

Mit o.g. Antrag bittet die SPD-Stadtratsfraktion die Verwaltung,

1. über die Neuberechnung der Lärmschutzzonen des Flughafens sowie die durch veränderte Zuschnitte gewonnenen Spielräume zu berichten,
2. eine Lockerung der Baurestriktionen in den dafür relevanten planungsrechtlichen Grundlagen (Regionalplan, FNP, Bebauungspläne) sowie
3. eine Umwidmung von Flächen im FNP zur gestalterischen Abrundung der Ortsränder und Schaffung neuer Wohnbauflächen zu prüfen,
4. ferner zu prüfen, ob auf der Lagerfläche in Buch-Nord auch dauerhaft Betriebe angesiedelt werden können, um an diesem prägenden Ortseingang auch eine optische Aufwertung zu ermöglichen.

Zu 1.: Neuberechnung der Lärmschutzzonen des Flughafens

• **Aktuelle Situation**

Die Belange des Fluglärmschutzes sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) derzeit durch zwei, im FNP nachrichtlich übernommene Regelwerke berücksichtigt:

- Schutzzonen nach dem zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des FNP (2006) gültigen Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
- die Lärmschutzbereiche nach dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken, B XII 2.1.4.

Die Lärmschutzbereiche nach Regionalplan betreffen unmittelbar und ausschließlich die Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Nürnberg. Die Lärmschutzbereiche umfassen 4 Zonen, innerhalb der einzelnen Zonen sind im Rahmen von Bauleitplanverfahren folgende Nutzungen zulässig:

- in Zone A gewerbliche Flächen für Nutzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens stehen,
- in Zone B gewerbliche oder industrielle Nutzung uneingeschränkt,
- in Zone C die Darstellung von Wohnbauflächen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung, in Zone C(i) nur zur Schließung von Baulücken.

Diese Lärmschutzbereiche gelten als Ziel der Raumordnung; die kommunale Bauleitplanung muss sich diesem Ziel anpassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Lärmschutzbereiche sind damit einer Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen nicht zugänglich.

Der Ortsteil Buch liegt weitgehend in der Zone B, der nördliche Teil in der Zone A (s. Anlage). Eine Neudarstellung von Wohnbauflächen im FNP war damit bislang nicht möglich.

Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche

Mit Schreiben vom 05.05.2014 legte das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (BStMIBV) den Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg vor. Grundlage dieser Verordnung ist das Fluglärmgesetz (FluLärmG) von 2007. Mit Inkrafttreten werden die neuen Lärmschutzbereiche die im wirksamen FNP derzeit noch nachrichtlich übernommenen „alten“ Schutzzonen nach dem vor 2007 gültigen Fluglärmgesetz ersetzen.

Der Ortsteil Buch liegt weiterhin mindestens teilweise innerhalb der „neuen“ Lärmschutzbereiche: vollständig innerhalb der Nacht-Schutzzone, der nördliche Teil von Buch auch innerhalb der Tag-Schutzzone 2 (s. Anlage).

Gravierender sind die Auswirkungen der neuen Lärmschutzbereiche nach FluLärmG im Hinblick auf die Lärmschutzbereiche nach Regionalplan. Durch § 3 der Verordnung der Bayer. Staatsregierung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (s. Anlage) entfallen diese Lärmschutzbereiche mit Inkrafttreten der neuen Lärmschutzbereiche nach FluLärmG ersatzlos, und auch die damit bisher verbundenen Einschränkungen für die kommunale Bauleitplanung.

Die Konsequenzen für den Ortsteil Buch sind wie folgt zu formulieren:

- Mit dem Wegfall der Lärmschutzbereiche nach Regionalplan entfallen auch die damit bislang verbundenen Restriktionen für die kommunale Bauleitplanung.
- Dies bedeutet keineswegs, dass im Rahmen der bauleitplanerischen Entwicklung neuer Wohnbauflächen der Schutz vor Fluglärm nicht mehr zu beachten ist. Der Belang „gesunde Wohnverhältnisse“ (§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne immer zu berücksichtigen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen
 - auf Ebene des FNP zu prüfen ist, ob Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm anhand der für die Bauleitplanung maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 erforderlich und umsetzbar sind,
 - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderliche Maßnahmen rechtsverbindlich festzusetzen und auf Ebene der Baugenehmigung umzusetzen sind.

Ob dies im Einzelfall dazu führt, dass an einzelnen Standorten auch weiterhin keine Wohnbauflächenentwicklung möglich ist, kann nur eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ergeben.

Bei den Flächen, die weiterhin in den „neuen“ Lärmschutzbereichen liegen, gelten künftig unmittelbar die Bauverbote des § 5 FluLärmG. Nach § 5 Abs. 2 FluLärmG dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone grundsätzlich keine Wohnungen errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für Wohnungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FluLärmG). Ein Bebauungsplan mit diesen Zielsetzungen kann damit auch weiterhin aufgestellt werden.

Von den Auswirkungen der „neuen“ Lärmschutzbereiche sind nicht nur der Ortsteil Buch, sondern weitere Ortsteile des Knoblauchslandes betroffen. Die Verwaltung beabsichtigt, unmittelbar nach Inkrafttreten der o.g. Verordnung über die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen vorzulegen.

Zu 2.: Lockerung der Baurestriktionen

Zu 3.: Umwidmung von Flächen

Im Hinblick auf die in Buch nach wie vor gegebenen Belastungen durch Fluglärm, die im Rahmen von Siedlungsflächenausweisungen in Bauleitplanverfahren auch künftig zu beachten und abzuwägen sind, ist es nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt, ohne dass belastbare Erkenntnisse über die derzeitige und künftige Fluglärmbelastung vorliegen, Aussagen über mögliche Siedlungserweiterungen in Buch zu treffen.

Es liegen derzeit mehrere Anträge von Stadtratsfraktionen vor, die die künftige Entwicklung des Knoblauchslandes zum Thema haben. Anlass dieser Anträge ist die derzeit im Knoblauchsland zu beobachtende oder absehbare Entwicklungsdynamik, ausgelöst durch folgende Faktoren (neben den oben beschriebenen Veränderungen bei den Lärmschutzbereichen):

- Strukturwandel in der Knoblauchsländer Landwirtschaft, mit der Folge ständig zunehmender Gewächshausflächen;
- Verbesserung der Erschließung im ÖPNV durch den Weiterbau der Straßenbahn bis zur Haltestelle Am Wegfeld (und perspektivisch darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Projekt Stadt-Umland-Bahn).

Das im Antrag angesprochene Thema der Entwicklung weiterer Siedlungsflächen für Wohnen betrifft damit aktuell nicht nur Buch, sondern auch andere Ortsteile im Knoblauchsland. Das Thema Siedlungsflächenenerweiterungen kann im Hinblick auf die Fluglärmthematik und auf evtl. konkurrierende Flächenansprüche insbesondere der Landwirtschaft nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und letztlich nur im Rahmen eines förmlichen Bauleitplanverfahrens abschließend geregelt werden.

Zu 4.: Lagerflächen in Buch Nord

Der Antrag bezieht sich hier auf Flächen im Norden von Buch, westlich der Erlanger Straße/ B 4, östlich der Bucher Hauptstraße und nördlich der Wurzgartenstraße. Diese Flächen sind im seit 1980 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3918 als Gewerbegebiet (GE nach § 8 Baunutzungsverordnung 1968) mit dem Zusatz „nur Lagerplätze und Ausstellungsflächen zulässig“ festgesetzt. Grund für diese Festsetzung war nicht nur die Lage des Gebiets innerhalb der Lärmschutzzonen des Flughafens, sondern vor allem die Lage innerhalb der Sicherheitsflächen am Ende der Start- und Landeflächen des Flughafens. Der fragliche Teilbereich des Bebauungsplans liegt in der direkten Verlängerung der Start- und Landebahn und ist den Lärmimmissionen des Flugbetriebs direkt und besonders stark ausgesetzt. An damals noch bestehenden Wohngebäuden war es vereinzelt zu Gebäudeschäden gekommen. Die Festsetzung „nur Lagerplätze und Ausstellungsflächen zulässig“ bedeutet im Umkehrschluss den Ausschluss von Nutzungen, bei denen sich dauerhaft Menschen aufhalten. Dies dient dem Ziel, Verletzungen von Personen durch herabfallende Gebäudeteile auszuschließen.

Die Festsetzung der Art der Nutzung ist damit ein Grundzug der Planung; eine Befreiung davon ist planungsrechtlich nicht möglich. Da der fragliche Bereich auch weiterhin innerhalb der (neuen) Lärmschutzzonen des Flughafens liegen wird, hätte ein Verfahren zur Änderung oder Neuaufstellung des Bebauungsplans vermutlich die gleichen Einschränkungen zum Ergebnis.